vorzeitige innergemeinschaftliche Zollsenkungen und — dies ist nur noch in Frankreich und in Italien möglich — durch Zollaussetzungen bis in Höhe des Gemeinsamen Zolltarifs zu bekämpfen. Schließlich sollten die Mitgliedstaaten auch den Kampf gegen die strukturellen Preissteigerungsfaktoren verstärken, namentlich indem sie die Maßnahmen zur Rationalisierung des Produktions- und Verteilungsapparats und zur Vergrößerung der Mobilität der Produktionsfaktoren — besonders der Arbeitskräfte durch Berufsausbildung und -umschulung — intensivieren.

12. Die Französische Republik sollte unter Beibehaltung der zur Überwachung der Preise notwendigen Maßnahmen den Preisstop weiter lockern.

13. Zur Förderung der Preisstabilität, aber auch zur Vergrößerung des für eine nichtinflatorische Finanzierung der Investitionen verfügbaren Kapitals wird den Mitgliedstaaten empfohlen, das Sparen der privaten Haushalte durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

14. Im Interesse der Stabilisierung der Preise und der Stückkosten, aber zugleich auch im Interesse der Förderung des Wirtschaftswachstums, sollten die Regierungen aller Mitgliedstaaten ihre einkommenspolitischen Anstrengungen verstärken und in Erörterungen mit den Vertretern der wichtigsten Berufsgruppen zu erreichen versuchen, daß der Abstand zwischen der Entwicklung des nominellen Bruttoeinkommens pro Kopf und der Entwicklung der realen Produktion von Gütern und Dienstleistungen pro Kopf verringert wird. Dabei sollte der Lohnentwicklung in den Mitgliedsländern, in denen die Gewinne, und damit das Unternehmenssparen und somit wiederum die Finanzierungsmöglichkeiten für die Investitionen, in den letzten Jahren absolut oder relativ stark geschrumpft sind, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Dies gilt namentlich für das Königreich der Niederlande, das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland und das Großherzogtum Luxemburg, d. h. für die Mitgliedstaaten, in denen die Zunahme der Bruttonominaleinkommen pro unselbständig Beschäftigten nach vorläufigen Schätzungen im Jahre 1966 gegenüber 1965 doppelt (und mehr) so groß ausfällt wie der Zuwachs an realem Bruttosozialprodukt pro unselbständig Beschäftigten. Den Behörden der Französischen Republik und der Italienischen Republik wird empfohlen, alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel anzuwenden, um zu erreichen, daß sich die Lohn- und Gehaltssumme im Jahre 1967 parallel zum Produktionsvolumen entwickelt.

15. Die an die Italienische Republik gerichteten Empfehlungen sollten gegebenenfalls geändert werden, damit den Folgen der Naturkatastrophe, von der zahlreiche Gebiete betroffen wurden, Rechnung getragen werden kann.

16. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei der Durchführung dieser Empfehlung die etwa erforderlichen Sondermaßnahmen zugunsten der wirtschaftlich schwächsten Bevölkerungsschichten.

17. Der Rat wird auf einer Tagung über konjunkturpolitische Fragen im Juli 1967 die Durchführung dieser Empfehlung prüfen.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1966.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. M. A. H. LUNS

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 22. Dezember 1966

über die Verlängerung der teilweisen Aussetzung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Bestandteile von Kernreaktoren der Tarifstelle 84.59 B II a)

(66/737/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf seine durch die Entscheidungen vom 14. Mai 1962 [1] und vom 23. Dezember 1965 [2] geänderte Entscheidung vom 2. April 1962 [3] zur

[1] AB Nr. 41 vom 28. 5. 1962, S. 1281/62.
[2] AB Nr. 222 vom 28. 12. 1965, S. 3264/65.
[3] AB Nr. 32 vom 30. 4. 1962, S. 1063/62.

Änderung der Tarifnummer 84.59 B und teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Kernreaktoren und bestimmte Bestandteile davon einschließlich der nicht bestrahlten Brennstoffelemente und insbesondere der Brennstoffelemente mit natürlichem Uran bis zum 31. Dezember 1966,

nach Anhörung des Rates und der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft sowie der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Entwicklung der Industrien für die Herstellung von Kernausrüstungen in der Gemeinschaft muß gefördert werden.

Die Gemeinschaft wird jedoch in bezug auf Brennstoffelemente mit natürlichem Uran für bestimmte in den Ländern der Gemeinschaft errichtete Reaktortypen im Jahre 1967 teilweise noch von den Einfuhren abhängen.

Es liegt somit im Interesse der Gemeinschaft, daß die Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Erzeugnisse im Jahr 1967 teilweise ausgesetzt wird, damit die Betriebskosten dieser Reaktoren sowie der Gestehungspreis der von ihnen erzeugten Energie nicht durch eine vollständige und sofortige Anwendung dieses Zollsatzes erhöht werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bis zum 31. Dezember 1966 geltende Aussetzung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs, die durch die Entscheidung des Rates vom 2. April 1962 — abgeändert durch die Entscheidungen vom 14. Mai 1962 und vom 23. Dezember 1965 — beschlossen wurde, wird für die nicht bestrahlten Brennstoffelemente mit natürlichem Uran der Tarifnummer 84.59 B II a) bis zum 31. Dezember 1967 verlängert.

Artikel 2

Diese Entscheidung wird am 1. Januar 1967 wirksam.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1966.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. M. A. H. LUNS